



Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung

Beschluss

Geschäftsnummer: 15 O 150/15

14.04.2015

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn 

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Filipp J.A. Bickel,
Philippstraße 8, 14059 Berlin -

gegen

die  Ltd.,

Valletta,
Malta,

Antragsgegnerin,

Wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - angeordnet (§§ 935, 940, 890, 91 ZPO):

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihren jeweiligen gesetzlichen Vertretern,

untersagt,

das Foto

“Skyline View”

ohne Einwilligung des Antragstellers öffentlich zugänglich zu machen,

insbesondere wie nachfolgend wiedergegeben am 4. März 2015 unter der URL <http://www.> geschehen:

The screenshot shows a web browser window with the address bar displaying 'www.' and a search bar. The browser's address bar shows 'Poker und Reisen - Berlin'. The page content includes a navigation menu with 'Poker Guide', 'Nachrichten & Blogs', 'Poker Lernen', 'Battle of Malta', 'VIDEO', and 'WSOP'. The main article is titled 'Poker und Reisen – Berlin' and is dated '12 August 2014' by 'Rainer Gottlieb'. The article text discusses Berlin as a travel destination for poker players, mentioning the city's amenities and the popularity of poker in the city. A sidebar on the right features a 'PokerZeit' widget with 1,835 likes and a 'Meistgelesen' (Most Read) section listing five articles, including 'Das ist PokerListings: Der All-in Poker Guide' and 'Video der Woche – Der Ausraster des Filippo Candio'.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

3. Der Verfahrenswert wird gemäß § 3 ZPO auf 4.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller macht glaubhaft:

Er sei Urheber des Fotos "Skyline View"

(vgl. <https://www.flickr.com/photos/...> und www.de), welches die Antragsgegnerin ohne seine Einwilligung auf ihrer Webseite öffentlich zugänglich gemacht habe. Er sieht hierin eine Urheberrechtsverletzung.

Dies begründet einen dringenden Unterlassungsanspruch nach §§ 97, 72, 19a UrhG.

Der Antragsteller macht glaubhaft, dass das Foto von ihm gefertigt wurde. Ohne seine Zustimmung darf die Antragsgegnerin deshalb das Lichtbild nicht, insbesondere nicht über das Internet öffentlich zugänglich machen.

Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH GRUR 1985, 155, 156 - Vertragsstrafe bis zu ... I - m.w.N.). Eine einfache Unterlassungserklärung reicht nicht.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund (§§ 935, 940 ZPO), denn dem Antragsteller muss es möglich sein, Eingriffe in seine absolut geschützten Rechte sofort zu unterbinden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Bei der Fassung des Unterlassungssatzes hat die Kammer von ihrem Formulierungsermessen Gebrauch gemacht, ohne dass darin eine teilweise Antragszurückweisung läge, § 938 Abs. 1 ZPO.

Der Verfahrenswert entspricht 2/3 des Wertes der Hauptsache.

Schaber

Dr. Elfring

Raddatz

Rechtsbehelfsbelehrung zur einstweiligen Verfügung:

Gegen die Entscheidung können Sie Widerspruch einlegen (§§ 936, 924 Absatz 1 Zivilprozessordnung). Sie müssen sich dabei von einem Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 78 Absatz 1 Satz 1 Zivilprozessordnung). Der Widerspruch muss schriftlich und in deutscher Sprache beim Landgericht Berlin, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin (oder Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin oder Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin) eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.